



**Die
betriebliche Altersversorgung
im Versorgungsausgleich
nach der Strukturreform**

compertis
Beratungsgesellschaft für betriebliches
Vorsorgemanagement mbH
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon 0611/ 2361-0
E-Mail: info@compertis.de
Internet: www.compertis.de

Allgemeines

Der Versorgungsausgleich ist seit dem 01.09.2009 durch das Versorgungsausgleichgesetz (VersAusglG) neu geregelt.

Die Grundidee des Versorgungsausgleichs ist die gerechte Teilung von Rentenansprüchen zwischen Ehegatten bei der Scheidung. Die Teilung wurde bis zur Neuregelung im Wege des „Einmalausgleichs“ grundsätzlich über die gesetzliche Rentenversicherung vorgenommen; Anrechte, die noch nicht ausgleichsreif waren, wurden in den schuldrechtlichen Ausgleich verschoben. Im Fokus des Reformansatzes stand das Aufgeben des „Einmalausgleichs“. Das Vergleichbarmachen über die Barwertverordnung und der Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung führten nämlich aufgrund unsicherer Prognosen zu Wertverzerrungen und unsachgemäßen Ergebnissen.

Im Vordergrund des nunmehr geltenden Rechts steht hingegen die systematische Halbteilung von bestehenden Anrechten, der sogenannte „Hin- und Her-Ausgleich“ im Wege der Realteilung. Nach § 2 VersAusglG sind grundsätzlich alle in- und ausländischen Versorgungsanwartschaften auszugleichen, die auf eine Rente gerichtet sind und der Absicherung im Alter und bei Invalidität dienen. Dies bedeutet, dass jedes Anrecht - sei es z. B. ein Anrecht aus der gesetzlichen Rente, einer betrieblichen Versorgungszusage, einer Riester-Rente oder einer Beamtenversorgung - systemimmanent geteilt wird. Für den jeweils ausgleichsberechtigten Partner wird dann in diesem System ein eigenständiges Anrecht begründet, das sich parallel zum (geteilten) Anrecht des Ausgleichsverpflichteten entwickelt. Neu ist, dass in den Versorgungsausgleich nunmehr auch einmalige Kapitalleistungen - die in der betrieblichen Altersversorgung bestehen - fallen, was bislang über den Zugewinnausgleich erfolgte. Hierbei sind

insbesondere die Kapitaldirektversicherungen von Bedeutung. Letzteres gilt allerdings nicht für den Personenkreis der beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer, da sie nicht in den Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes fallen.

Die Grundsätze des geltenden Rechts im Überblick:

A) Grundsatz: interne Teilung

Nach dem VersAusglG wird jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten hälftig geteilt. Teilungsgegenstand ist der „Ehezeitanteil“; er entspricht dem in der Ehe erdienten unverfallbaren Anspruch analog § 2 BetrAVG. Ausgleichsgegenstand ist der „Ausgleichswert“ - dieser ist die Hälfte des Ehezeitanteils. Der Versorgungsträger - und das ist bei einer Pensionszusage der Arbeitgeber! - hat dem Familiengericht einen Vorschlag für den Ausgleichswert zu unterbreiten (als Rentenbetrag oder korrespondierenden Kapitalwert). Der Ausgleichsberechtigte erhält einen direkten Anspruch gegenüber dem jeweiligen Versorgungsträger, das Anrecht des Ausgleichsverpflichteten wird entsprechend gekürzt. Hierbei bestehen verschiedene Teilungsvarianten, die es zum Teil dem Versorgungsträger ermöglichen, dass sein Gesamtverpflichtungsumfang gleichbleibt. Der Ausgleichsberechtigte erhält ein eigenständiges, entsprechend gesichertes Anrecht mit entsprechender Wertentwicklung. Allerdings kann der Versorgungsträger den Risikoschutz auf eine Altersrente beschränken, wobei diese als Ausgleich z. B. für eine entfallende Invaliditätsversorgung entsprechend erhöht werden muss. Da das geteilte Anrecht im System verbleibt und damit identische Bezugsgrößen für die Wertbestimmung aufweist, muss es nicht mehr „umgerechnet“ werden. Dies ist der Grundsatz der internen Teilung. In der

Praxis bietet es sich an, hierüber eine generelle schriftliche Regelung zu treffen, eine „Teilungsordnung“. Dies erleichtert die Administration und erspart Auseinandersetzungen in jedem Einzelfall.

Eine Konsequenz der internen Teilung ist, dass es nicht nur einen Ausgleichspflichteten (und Ausgleichsberechtigten) gibt, sondern dass der Ehegatte - bezogen auf das jeweilige Anrecht - entweder Berechtiger oder Verpflichteter sein kann: bildlich gesprochen findet ein „Hin- und Her-Ausgleich“ statt. Mit der Scheidung soll eine abschließende Teilung erfolgen; nachträgliche Ausgleichs- und Abänderrungsverfahren sollen weitgehend entbehrlich gemacht werden.

B) Eingeschränkte Option: Externe Teilung

Der Grundsatz der internen Teilung bedeutet für den Versorgungsträger die doppelte Anzahl von Versorgungsverpflichtungen und einen erheblichen administrativen Mehraufwand. In seinen Verantwortungsbereich fallen nunmehr Aufgaben, die bisher vom Familiengericht übernommen wurden, insbesondere die Ermittlung des ehezeitlichen Anteils des Versorgungsanrechts sowie eine Auskunfts pflicht gegenüber dem Familiengericht. Unter Beachtung bestimmter Wertgrenzen ist die Möglichkeit der externen Teilung vorgesehen. Unter der externen Teilung versteht man die schuldbefreiende Übertragung des Ausgleichswertes vom Versorgungsträger in eine sogenannte Zielversorgung bei einem fremden Versorgungsträger, den der Versorgungsberechtigte wählen kann. Als Auffanglösung wurde vom Gesetzgeber eine neue „Versorgungsausgleichskasse“ eingeführt (Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse).

Die externe Teilung führt einerseits zu ei-

ner administrativen Entlastung des Versorgungsträgers, andererseits aber auch zu einem Mittelabfluss. Aus diesem Grund kann sie niemals gegen den Willen des Versorgungsträgers erfolgen.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG kann der Versorgungsträger bis zu einem geringen Ausgleichswert von max. 2 % (2022: 65,80 € Monatsrente) bzw. 240 % (2022: 7.896 € Kapital) der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (West) ohne Zustimmung des Ausgleichsberechtigten die externe Teilung veranlassen.

Bei Direktzusagen und Unterstützungs kassenzusagen gilt der Ausgleichswert nach § 17 BetrAVG als gering, wenn der Kapitalwert nicht höher ist als die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – West (2022: 84.600 €).

Die externe Teilung gemäß § 17 BetrAVG ist nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.05.2020 - 1 BvL 5/18 –, verfassungskonform, wenn nicht Transferverluste zur Zweckverfehlung der Kürzung des Anrechts führen.

Transferverluste für den Ausgleichsberechtigten entstehen einerseits aufgrund der Abzinsung des Anrechts aus der Pensionsusage mittels des BilMoG-Zinssatzes gemäß § 253 Abs. 2 HGB und andererseits aufgrund der aktuell schlechteren Renditeaussichten der Zielversorgungen.

Die Kriterien zur Prüfung der Zweckverfehlung im Einzelfall sind in der Folge vom Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschluss vom 24.03.2021 – XII ZB 230/16, herausgearbeitet worden. Grundsätzlich erfüllt die externe Teilung dann nicht ihren Zweck bzw. sind die Transferverluste unangemessen, wenn die Rente bei der externen Teilung mehr als 10 % hinter der

Rente bei fiktiver interner Teilung zurückbleibt.

Dabei stellt der BGH entgegen seiner früheren Rechtsprechung zur Barwertermittlung nicht mehr auf einen BilMoG-Zinssatz ab, der sich aus dem geglätteten durchschnittlichen Marktzinssatz in einem siebenjährigen Betrachtungszeitraum ableitet; vielmehr ist aufwandsneutral der über einen zehnjährigen Betrachtungszeitraum geglättete BilMoG-Zinssatz heranzuziehen.

C) Ausnahmefall: Kein Versorgungsausgleich

Sind die auszugleichenden Anrechte gering oder ergeben sich auf beiden Seiten bei gleichartigen Ansprüchen ähnlich hohe Ausgleichswerte, soll das Familiengericht von der Durchführung des Versorgungsausgleichs absehen. Die Grenze liegt bei 1 %/ 120 % der monatlichen Bezugsgröße des § 18 SGB IV (West); das sind in 2022 32,90 € monatliche Rente bzw. 3.948 € Kapital. Bei einer kurzen Ehezeit bis zu drei Jahren findet der Versorgungsausgleich grundsätzlich nicht mehr statt, es sei denn, ein Ehegatte beantragt ihn.

Ist das Anrecht noch nicht ausgleichsreif (da es weder vertraglich noch gesetzlich unverfallbar im Sinne des BetrAVG ist), wird der Versorgungsausgleich nicht durchgeführt, sondern in den späteren schuldrechtlichen Ausgleich verschoben (dies betrifft bspw. auch nachehezeitliche Wertveränderungen bei gehaltsabhängigen Zusagen).

D) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Ehegatten

Das neue Gesetz ermöglicht den Ehegatten in weitaus größerem Maß als bisher, individuelle Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu treffen, sogar

ihn ganz auszuschließen. Nach der Gesetzesystematik sind solche Vereinbarungen vorrangig vor der gesetzlichen Rangfolge des Ausgleichs zu beachten. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist nur noch die notarielle Beurkundung erforderlich, nicht mehr die Genehmigung durch das Familiengericht. Allerdings muss die Vereinbarung einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten.

E) Kosten

Das Gesetz legt fest, dass ausschließlich die bei der internen Teilung entstehenden Kosten mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnet werden können, soweit sie angemessen sind. Es ist mittlerweile durch die höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannt, dass der Versorgungsträger grundsätzlich den gesamten tatsächlichen Aufwand in Ansatz bringen kann, so auch die Kosten der laufenden Verwaltung für die Aufnahme eines neuen Versorgungsberechtigten. Die Kosten müssen nachvollziehbar dargelegt werden, wobei ein pauschaler Kostenansatz von 500 € akzeptiert wird. Sämtliche übrigen Kosten, wie z. B. für die Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes, müssen vom Versorgungsträger, d.h. dem Arbeitgeber oder dem Versicherer-Kollektiv getragen werden.

F) Praxiserfahrung

Das VersAusglG besteht seit mehr als 10 Jahren.

Es hat sich insgesamt als für die Praxis handhabbar erwiesen.

Nach wie vor sind die Verfahren jedoch kompliziert. Viele Probleme konnten durch Rechtsprechung und Literatur gelöst werden, zahlreiche Fragestellungen sind allerdings weiterhin offen.

Auch nach der Reform wird der Versorgungsausgleich als kompliziertes Expertenrecht angesehen.